jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/12/3 5Ob265/02k, 2Ob64/13w, 1Ob72/17w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.12.2002

Norm

ABGB §1495

Rechtssatz

§ 1495 ABGB normiert eine Fortlaufshemmung. Sie hindert also Beginn und Lauf der Verjährung. Vor der Scheidung der Ehe kann die Verjährung gar nicht beginnen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 265/02k
  Entscheidungstext OGH 03.12.2002 5 Ob 265/02k
- 2 Ob 64/13w
  Entscheidungstext OGH 30.07.2013 2 Ob 64/13w
  nur: § 1495 ABGB normiert eine Fortlaufshemmung. Sie hindert also Beginn und Lauf der Verjährung. (T1)
  Beisatz: Fortlaufshemmung bedeutet, dass nach dem Wegfall des Hemmungsgrundes der Rest der Verjährungsfrist verstreichen muss. (T2)
- 1 Ob 72/17w
  Entscheidungstext OGH 24.05.2017 1 Ob 72/17w
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117534

Im RIS seit

02.01.2003

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at